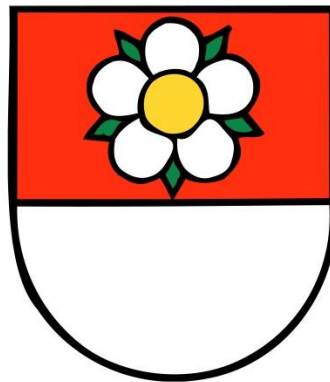


Einwohnergemeinde
SELTISBERG



GEMEINDEORDNUNG

vom 1. Januar 2022

Inhaltsverzeichnis

A. Organisation	3
§ 1 Organisationstyp	3
§ 2 Behördenorganisation	3
B. Wahl der Behörden und Kommissionen.....	4
§ 3 Wahlorgane.....	4
§ 4 Verfahren bei Urnenwahl.....	4
§ 5 Stille Wahl	4
C. Finanzaufgaben	5
§ 6 Sondervorlagen	5
§ 7 Finanzkompetenzen des Gemeinderates.....	5
D. Schlussbestimmungen	6
§ 8 Aufhebung bisherigen Rechts	6
§ 9 Genehmigung und Inkrafttreten.....	6

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Seltisberg, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

A. Organisation

§ 1 ORGANISATIONSTYP

Die Einwohnergemeinde Seltisberg hat die ordentliche Gemeindeorganisation.

§ 2 BEHÖRDENORGANISATION

¹ Es bestehen folgende Behörden

- | | |
|---|--------------|
| a. Gemeinderat | 5 Mitglieder |
| b. Schulrat (Kindergarten und Primarschule) | 4 Mitglieder |
| c. Sozialhilfebehörde | 5 Mitglieder |
| d. Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission | 5 Mitglieder |
| e. Wahlbüro | 7 Mitglieder |

² Es bestehen folgende Kommissionen

- | | |
|---|----------------|
| a. Natur- und Umweltkommission
<i>Wovon ein Mitglied durch den Bürgerrat delegiert wird.</i> | 5 Mitglieder |
| b. Betriebskommission der Stützpunkt- und
Regionalfeuerwehr Liestal | gemäss Vertrag |
| c. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Kreis Liestal | gemäss Vertrag |
| d. Zivilschutzkommission | gemäss Vertrag |

B. Wahl der Behörden und Kommissionen

§ 3 WAHLORGANE

¹ An der Urne werden gewählt

- a. Die Mitglieder des Gemeinderates
- b. Der/Die Gemeindepräsident/in

² Durch die Gemeindeversammlung werden gewählt

- a. 3 Mitglieder in den Schulrat (Kindergarten und Primarschule)
- b. 1 Mitglied in den Schulrat der Regionalen Musikschule
- c. 1 Mitglied in den Sekundarschulrat
- d. 4 Mitglieder in die Sozialhilfebehörde
- e. 5 Mitglieder die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission
- f. 7 Mitglieder in das Wahlbüro
- g. 3 Mitglieder in die Natur- und Umweltkommission

³ Durch den Gemeinderat, aus seiner Mitte, werden gewählt

- a. 1 Mitglied in den Schulrat (Kindergarten und Primarschule)
- b. 1 Mitglied in den Kreisschulrat (Auflösung per Ende Schuljahr 2021/2022)
- c. 1 Mitglied in die Sozialhilfebehörde
- d. 1 Mitglied in die Natur- und Umweltkommission
- e. 1 Mitglied in die Zivilschutzkommission
- f. 1 Mitglied als Delegierte/r der Regionalen Musikschule
- g. 1 Mitglied in die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Kreis Liestal
- h. 1 Mitglied in die Betriebskommission der Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal

⁴ Spezialkommissionen

Weitere, nicht ständig beratende Spezialkommissionen, können durch den Gemeinderat eingesetzt werden.

§ 4 VERFAHREN BEI URNENWAHL

Für sämtliche Gemeindewahlen gilt das Majorzsystem (Mehrheitswahlverfahren).

§ 5 STILLE WAHL

Die Stille Wahl ist möglich für den/die Gemeindepräsidenten/Gemeindepräsidentin.

C. Finanzausgaben

§ 6 SONDERVORLAGEN

¹ Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind neue einmalige und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben in einer Sondervorlage ausserhalb des Voranschlags zu beschliessen.

² Folgende neue Ausgaben dürfen im Voranschlag beschlossen werden

- | | | |
|--|---------|------------|
| a. neue einmalige Ausgaben | bis CHF | 150'000.00 |
| b. neue jährlich wiederkehrende Ausgaben | bis CHF | 15'000.00 |
| c. neue Erschliessungswerke | bis CHF | 250'000.00 |

§ 7 FINANZKOMPETENZEN DES GEMEINDERATES

Der Gemeinderat kann über die folgenden Beträge ausserhalb des Voranschlags oder einer Sondervorlage beschliessen

- | | | |
|---|-----|------------|
| a. ungebundene einmalige Ausgaben | | |
| Für die Einzelausgabe | CHF | 25'000.00 |
| Als gesamter jährlicher Höchstbetrag | CHF | 100'000.00 |
| b. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken | | |
| Als gesamter jährlicher Höchstbetrag | CHF | 100'000.00 |

D. Schlussbestimmungen

§ 8 AUFHEBUNG BISHERIGEN RECHTS

Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Seltisberg vom 01. Januar 2016 wird aufgehoben.

§ 9 GENEHMIGUNG UND INKRAFTTRETEN

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung Seltisberg vom 2. Dezember 2021.

Diese Gemeindeordnung tritt mit der Genehmigung des Regierungsrates auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

**Im Namen der
Einwohnergemeinde Seltisberg**

GEMEINDERAT SELTISBERG

Die Präsidentin

Die Verwalterin

Michaela Schmidlin-Wiesner

Katharina Stein

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung vom
DD.MM.JJJJ